

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832  
1824**

324 (9.6.1824)

## 324<sup>tes</sup> Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der  
Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herren Büchler.

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| „ Baiern „     | „ | von Nau, Präsident.                         |
| „ Frankreich „ | „ | Hirsinger, supplirt durch Herrn Engelhardt. |
| „ Hessen „     | „ | Pietsch.                                    |
| „ Nassau „     | „ | Ritter von Doersler.                        |
| „ Niederland „ | „ | Bourcourd.                                  |
| „ Preussen „   | „ | Jacobi.                                     |

Mainz den 9<sup>ten</sup> Juni 1824.

### § I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Herzoglich Nassauische Herr  
Bevollmächtigte Folgendes einreichen:

Nassau; Ich bringe hierdurch bei hochverehrlicher Central-Commission zur Anzeige, daß  
nunmehr auch der Schiffer Flötner, nach fünfzehn tagigem Arrest, den hiesigen  
Hafen verlassen hat.

Die Anmaßung von Seiten der Stadt Mainz war so groß, daß man dem  
Speiteur 452 baare Gulden als caution vorgebet hat. Der Schiffer wollte nach  
der Rheinschanze fahren: er mußte aber die ganze Fracht bis nach Freistaadt  
deponiren. Währlich, die im Mainzer Rang liegenden Schiffer sind gut bedacht:  
sie sollen die ganze Fracht erhalten, ohne wirklich zu fahren: Alles ist reine  
Ueberschups!

Meine Herren Mitbevollmächtigte werden geredest ermissen, daß ein solches  
Verfahren, das die städtische Behörde sich erlaubt, allen Erwartungen und Zusagen  
offenbar Hohn spricht.

Man will emüden, abschrecken, Unmöglichkeit in den Weg werfen, um indirect  
durchzusetzen, darüber man Herzoglich Nassauischer Seite die gründlichste, offenste  
Untersuchung nicht scheut.

Im 320<sup>ten</sup> Protocoll hat die Central-Commission von dem Großherzoglich Hessischen  
Herrn Bevollmächtigten die Erklärung verlangt, "daß der Besitesstand so auf-  
recht erhalten werden solle, wie er sich jetzt zu Gunsten der Schiffe constatirt findet,  
welche aus dem Main kommen, um den Rhein aufwärts zu fahren, und der dieser  
Tage nur erst durch die gegen zwei Badische Schiffer Sommer und Maurer von  
Niederhausen angewandte Maasregeln unterbrochen worden ist."

Die Central-Commission erwartete zugleich ihre Einladung im 319<sup>ten</sup> Protocoll

an

an den Großherzoglichen Herren Bevollmächtigten, worinn sie darauf besteht, daß alle Schiffe gegen Caution einstweilen sollen fahren dürfen.

Fürst nachdem die Gesandtschaftliche Zusage, wodurch diese Vorfragen über Aufrechthaltung des Besitzstandes einen Augenblick lang erledigt schienen, von Seiten der Stadt Mainz durch eine alle Grenzen überschreitende Cautionforderung paralytisch werden, wird die Central. Commission durch consequente Beschlüsse ihrer Verwendung die erforderliche Wirkung zu verschaffen haben.

Darauf trage ich ergebenst an.

Aber auch die Frage selbst ist im Lauf der Verhandlung über die Aufrechthaltung des Besitzstandes bereits so vollständig erörtert worden, daß gar kein Zweifel mehr übrig bleibt.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wollte den Hafen von Hochheim außer Konkurrenz mit Mainz setzen. Weil für diesen speziellen Fall kein Gesetz besteht, recurirt man auf eine willkürliche Interpretation des Art. 12 der Convention, behauptete sofort, daß die Schifffahrt aus und in den Main nur für die Stadt Frankfurt frey sey, verfiel aber dadurch in eine Reihe von Verlegenheiten, in denen jetzt schon alle Consequenz untergegangen ist.

Es war in Wahrheit ein gewagtes Unternehmen, die ganze Mainschifffahrt mit Ausnahme der Relation mit der Stadt Frankfurt, in Mainz den städtischen Abgaben und dem Umschlag unterwerfen zu wollen. dazu mußte man besser gerüstet seyn, als mit einer bisher nie erhörten Auslegung des 12. Artikels.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte sieht sich auch wirklich schon um neue Hülfen um. er findet, daß in den Art. der Convention von 1804, welche von der kleinen Schifffahrt reden, die gesetzliche Absicht ausgesprochen sey, den Verkehr beider Rheinsuiten zu erleichtern. Von dem Verkehre mit der Mainsseite findet sich da nichts geschrieben.

Mein verehrter Herr College von den Niederlanden hat diese ganze vermeintliche Stütze schon umgeworfen: er citirt wörtlich die Decision des Verfassers der Convention, darinn bedungen ist, daß die Häfen der Nebenströme gleiche Rechte wie die des Hauptstroms haben sollen.

„que la petite navigation restera telle, qu'elle est stipulée par les articles 19 et 20 de la Convention avec cette explication, que les ports et pays des deux rives comprennent aussi les ports et pays des affluens du Rhin.“

Aber mehr als Alles klärt der jetzt zur Sitzung kommende Bericht

unserer

unserer Verwaltungs-Commission vom 14. v. M. auf.

Die Stations-Controleurs in Mainz und Coeln sind gerade des Umschlags wegen angestellt: sie überweisen das ausgeladene Gut dem Schiffer, der an der Prieh steht.

Der hiesige Oberbürgermeister hat sich daher an den fungirenden Stations-Controleur Krämer dahier gewendet, und ihn requirirt - künftig alles aus dem Main in den Oberhein, und aus dem Oberhein in den Main gehende Gut, welches nicht von Frankfurt komme oder nach Frankfurt bestimmt sey, umschlagen zu lassen.

Der Stations-Controleur Krämer sieht aber die Requisition des Oberbürgermeisters von der richtigen Seite an. Die Convention von 1804 hat die städtischen Stapelrechte supprimirt. Als Rhein-Polizei-Gesetz behält sie den Umschlag der Güter in Coeln und Mainz bei. Ob ein Schiff im Fall sey, umschlagen zu müssen, ist daher eine Frage, deren Beantwortung nicht von der städtischen Bürgermeisterei abhängt, sondern von der Rhein-Polizei-Verwaltung.

So und anders nicht ist es auch immer gehalten worden.

Krämer holt daher auch bei der Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Commission Instruction ein.

Er berichtet, dass bisher die aus dem Main nach dem Oberhein et vice versa fahrenden Schiffe, von ihm nicht verificirt worden seyen, weil sie nicht umzuladen hätten, dass also, wenn dieses künftig nach der Absicht des Bürgermeisters eintreten solle, und die hochlobliche Rheinschiffahrts-Behörde dabei keinen Anstand finde, neue Regulative an die Mannheimer und hiesigen Rheinschiffahrts-Behörden gehen müssten.

Fetzt kommt die Sache auf ihren richtigen Standpunkt. Die Central-Commission hat vor allen Dingen das zu ihrer Competenz gehörige Recht zu vindiciren. der Bürgermeister hat in der Sache gar nicht zu sprechen: der Umschlag ist lediglich Rhein-Polizei-Sache: die Rheinschiffahrts-Verwaltung, und nicht der Vorstand einer Municipal-Behörde hat zu entscheiden, ob umgeschlagen werden müsse.

Nicht der Bürgermeister von Mainz ist befügt, - Caution für die Einhaltung eines Rhein-Polizei-Gesetzes zu verlangen. - es ist die Central-Commission selbst, als oberste Rhein-Polizei-Behörde, welche über den Incident-Punkt der Cautionleistung in einemhin wie über die Frage, ob nach den bestehenden Gesetzen und Observanzen umzuschlagen sey, zu entscheiden hat. - Diesen Punkt hat sie vor allen Dingen festzustellen.

Eben

Eben so bemerkenswerth ist der Bericht unserer Verwaltungs-Commission vom 31. Mai 1824 N<sup>o</sup> 1054. Während die Central-Commission durch ihre Conclusion im 320. Protocoll den Besitzzustand ausrücht erhält, wollte sie nicht vermeiden, alles zu constatiren, was dazu beitragen könnte, ihrer Entscheidung den Character der Prüfe zu geben.

Die Verwaltungs-Commission wird daher im 322. Protocoll aufgefordert, Beispiel und Thatfachen anzugeben, wie es in Beziehung auf die von Hessen behauptete Prohibirung der Mainschiffahrt vor und nach der Convention von 1804 gehalten worden sey.

Die Verwaltungs-Commission antwortet: dass sie nichts anders zu sagen wisse, als was sie bereits unterm 12. Mai 1824 N<sup>o</sup> 928 inberichtet habe, dass nämlich das aus dem Main kommende und nach dem Oberrhein gehende Gut et vice versa bisher nicht umgeschlagen habe.

Damit es an Beweisen nicht fehle, so überreiche ich zu den Acten, aus den Triahren-Registern von Höchst drei Verzeichnisse von den Jahren 1779-1787 et 1818, woraus die hochvereheliche Central-Commission die Schiffahrt und den Waarenzug beurtheilen kann, welcher vor und nach der Convention, zwischen dem Main und dem Oberrhein statt hatte. Alle diese Güter sind an Mainz frei von städtischen Abgaben und frei vom Umschlag vorbei passirt: man liefert den Beweis, dass dieses Gut umgeschlagen, dass es städtische Gebühren bezahlt habe!

Es ist aber in Wahrheit dringend, dass die Central-Commission nicht länger dergleichen zum Druck der Schiffahrt und des Handels ersonnene Innovationen dulde: ich überreiche hier ebenfalls zu den Acten eine neuere Beschwerde des Höchstes Handelsstandes. Meine hochverehrten Herren Collegen finden hier die einzelnen Fälle consignirt, wo die städtische Behörde unter ihrem Augen neue Abgaben von der Schiffahrt extorquirt hat.

Ich protestire hierdurch nochmals förmlich gegen alle diese Excessungen: ich behalte den vollen Ersatz der exzessiven Abgaben, Cautionen, Schiffers-Entschädigungen und Waaren-Verluste ausdrücklich bevor, ich erkläre alle Reverse, von deren Unterzeichnung man das Loslassen der Schiffe bedingt, für null und nichtig und von keinem Werth.

Dem Schiffer Sommer sind erpreest worden die halben städtischen Gebühren mit . . . . . 23 fl. 20<sup>o</sup>  
 Dem Schiffer Mauer dsgleichen . . . . . 23 " " "  
 Wärtgeld für dieserwegen statt gehabter Arrestation . . . . . 88 " " "  
 Schiffer Flettner hat als Caution hinterlegen müssen . . . . . 452 " " "

586 fl. 20<sup>o</sup>

Derselbe

Transport ... 586 fl. 20

Dieselbe fordert an Entschädigung für den fünfzehn  
tägigen Arrest ... 130 " " "

Die Arnolds Wittwe von Heidelberg hat bezahlen müssen. 4 " 30 "

720 fl. 50 "

Von dem Schiffe Schmidt von Neckargemünd und  
dem Schiffe Oberdahn wurden die Rechnungen ohne  
Zweifel der Badischen Behörde behändigt worden seyn.

Meine hochverehrten Herrn Collegen ersuchen aus dieser Zusammenstellung,  
dass die Stadt Mainz bereits eine namhafte Summe zu erstatten hat, - ich  
wünsche nichts mehr, als dass der schuldige Ersatz recht bald erfolge, damit  
aus dieser Veranlassung nicht neue weit unangenehmere Weiterungen entstehen.

Hessen. Hält sich das Protocoll offen.

### Conclusum.

- I, Die Central Commission, in Erwartung der von dem Großherzoglich Hessi-  
schen Herrn Bevollmächtigten reservierten Bemerkungen als Antwort auf  
vorstehende Note des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten be-  
zieht sich wiederholt auf ihr Conclusum in dem 319<sup>ten</sup> Protocoll vom 8. Mai  
letzthin § II, wo sie den Grundsatz der Cautions-Leistung vindicirt hat,  
wie es sich von selbst versteht, und wie es von jeher verstanden worden und  
nach der conventionnellen Fassung angewendet worden ist, nämlich: dass es  
für den Schiffe hinreichend seyn müsse eine persönlich zahlfähige Bürg-  
schaft an Ort und Stelle zu stellen.
- II, Wird der Verwaltungs Commission auf den Bericht des Stations Controlleur Kraemer  
(die Güterladungen in Mainz bestimmt für den Oberrhein in den Main betreffend)  
geantwortet:  
dass die Central Commission mit den Ansichten des Stations Control-  
l. Amtes voll-  
kommen übereinstimme, dass dasselbe angewiesen werde, bloß nach den bisher  
bestehenden Vorschriften fortzufahren. Die Verwaltungs Commission wird  
bei vorliegendem Falle aufmerksam gemacht, dass in Zukunft die Hafen-  
Polizei nicht neue Annahmen gebe in die Rechte der Rheinschiff-  
fahrts Polizei eingreifen zu wollen.
- III, Wird der Großherzog Hessische Herr Bevollmächtigte ersucht seiner höchsten  
Regierung den Sinn zu erläutern, unter welchem die Central Commission das  
Cautionsment verstanden habe, damit alle fernere Beschwerden ähnlicher  
Art besichtigt bleiben, und die Eingriffe der städtisch. Autoritäten in ihren  
gehörigen Wirkungskreis beschränkt werden.

Preussen.

Preussen. Hält sich das Protocoll offen.

Baden. Der Großherzog Bevollmächtigte nimmt, in Erwartung der Instruktionen seines höchsten Hofes über die vorliegende Streitsache und namentlich über den Inhalt des 222. Protocolls, das vorstehende Protocoll ad referendum, und beschränkt sich lediglich darauf, zur Kenntnissnahme der Central-Commission das anliegende Protocoll vom 1. l. M. in Betreff der Proclamation des Neckar-Schiffers P. Schmitt von Neckargemünd zu bringen, welches mit einer in Höchst für Heilbronn eingenommenen Ladung bei dem hiesigen Octroi Erhebungs-Amt, erst dann abgeliefert wurde, nachdem es die Hälfte der städtischen Hafener- und Waag-Gebühren, mit 24 Pf 5 r. entrichtet und einen Prevers, gleichlautend mit jenem unterzeichnet hatte, der früherhin von den Badischen Kleinschiffen des Oberrhins, Sommer und Maure verlangt worden war. Indem sich der Großherzog Bevollmächtigte lediglich auf seine Instruktionen zu den früheren Protocollen bezieht, erneuert derselbe auch bei dieser Veranlassung, die eingelegte Protestation und Vorbehalt gegen jede Neuverung dieser Art.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben,

Gezeichnet: Brückler

von Nau

Engelhardt

Ich halte mir das Protocoll offen,

Pietzsch

von Proßler

Bourcard

Jacobi

Für gleichlautende Expedition

Der zeitliche Präsident der Central-Commission

Nau

Auszug  
aus dem Hochster Krahnens Register vom Jahre 1779 über die in dem  
Krahn zu Hochst nach dem Oberrhein ingekrahten Kaufmannsgüter.

Jahr	Seite des Krahnens-Regist.	Satz	Namen des Schiffers.	Dessen Wohnort.	Benennung der ingekrahten Güter.
1779	6	2	Ueberle D.	Heidelberg.	8 Fäßer Wachs.
"	7	1	derselbe.	id.	1 Faß Zucker, 1 Faß Caffee, 1 Faß Divers.
"	8	2	Schneider W.	id.	5 . Caffee, 1 . Baumwoll, 2 . Tonnen Thee 6 Faß Divers.
"	13	5	Menger D.	Worms.	3 . Oehl.
"	18	1	Sidenabel G.	Heidelberg.	1 . Caffee, 1 Faß Baumwoll, 1 Faß Divers.
"	23	1	Franch J.	id.	1 . Divers, 1/2 Faß Zucker.
"	29	4	Traver J.	Nackenheim.	1 Mühlstein.
"	30	3	Wolf J.	Hehl.	1 Faß Divers, 1 Faß Oel, 1 Faß Caffee, 1 Faß Blauroth.
"	32	3	Vollmer Phil.	Gernsheim.	4 . Divers, 2 . Caffee, 2 . Zucker, 2 . Oel und 3 Ballen Blauroth.
"	34	6	Ueberle P.	Heidelberg.	2 Faß Wachs.
"	35	1	Kops Ch.	Strasburg.	1 Kiste Tabac.
"	"	2	Ueberle P.	Heidelberg.	1 Faß Gewürz, 1 Faß Divers.
"	"	3	Schuck Hoch	Warmersheim.	1 Faß Oel.
"	37	3	Sidenabel G.	Heidelberg.	2 . Divers.
"	38	4	Eiser G.	Worms.	1 Faß und 1 Kiste Caffee, 1 Faß Divers.
"	41	2	Schmitt J.	Heidelberg.	3 Colles Gewürz, 1 Faß Caffee.
"	"	5	Wolk J.	Strasburg.	1 Faß Zucker, 1 Faß Schrot, 2 Faß Tabac.
"	45	5	Gob Fried.	Heilbronn.	1 . Zander, 1 . Divers.
"	60	1	Menger D.	Frankenthal.	8 . Divers, 1 Faß Caffee, 1 Faß Schwefel.
"	62	3	Schuck F.	Warmersheim.	1 . Caffee, 1 Faß Oel, 1 Faß Butter.
"	64	4	Frank J.	Heidelberg.	115 Stück Messerisen.
"	72	ult.	Sidenabel G.	id.	2 Faß Divers, 1 Faß Caffee, 1 Faß Zucker.
"	76	3	Schwarz M.	id.	2 . Zucker.
"	"	5	Müller P.	Mannheim.	1 . Schrot, 1 Faß und 1 Kiste Tabac.
"	79	ult.	Menger D.	Frankenthal.	2 . Divers 1 . Caffee, 1 Bällchen Blauroth.
"	81	ult.	Recher Hoch	Heidelberg.	1 . Reis, 1 Faß Divers.
"	83	1	Heger J.	Mannheim.	2 . Oel.
"	"	ult.	Füllmann F.	Speier.	1 . Divers, 1 Faß Caffee.
"	89	5	Ulrich J.	Strasburg.	1 . Schrot, 1 Ballen Gewürz, 3 Colles Divers, 1 . Zucker, 2 Fäßer Tabac.
"	91	ult.	Koch D.	Mannheim.	1 . Farberde, 2 Faß Häsel, 1 Faß Caffee, 1 . Oel, 11 Colles Divers.
"	92	4	Heger J.	id.	2 . Zucker, 1 Faß Oel, 2 Faß Divers.



Jahr.	Seite des Krahnens Reg.	Namen des Schiffers.	Dessen Wohnort.	Benennung der eingekrahten Güter.	
1779	95	6	Südenabel G.	Heidelberg.	2 Fafs Naumast, 4 Fafs Divers, 1 Kiste Schrot.
"	95	1	Esper Georg.	Worms.	4 . Caffé, 5 Fafs Divers.
"	"	3	Vollmer Ph.	Geimersheim.	6 . Oel.
"	"	ult.	Gabel S.	Drausenheim.	2 . idem.
"	99	1	Vollmer Ph.	Geimersheim.	3 . Caffé, 1 Fafs Reis, 7 Fafs Oel, 1 Fafs Schwefel, 1 Bollen Farbholt, 1 Fafs Bleinweis, 3 Block Blei, 1 1/2 Fafs Divers.
"	101	1	Lasch Georg.	Freistadt.	2 Fafs Zucker, 1 Kiste Schrot, 1 Fafs Bleinweis, 1 . Schwefel, 1 Fafs Caffé, 6 Fafs Oel, 1 1/2 Fafs Divers.
"	"	2	Menger Pd.	Frankenthal.	1 Fafs Oel, 1 Fafs Schwefel, 3 Fafs Divers.
"	102	1	Veit Peter	Nickurgerach	1 . Zucker, 2 . Caffé, 1 Fafs Käs, 5 Fafs Oel, 1 Kiste Schrot, 6 Fafs Waid, 2 Block Blei, 5 Collis Divers.
"	"	ult.	Bausbach Pd.	Speier.	2 Fafs Caffé, 3 Fafs Divers.
"	105	3	Dieselbe!	id.	1 . Zucker, 1 . Divers, 2 Fafs Caffé, 2 Rollen Stockfisch, 5 Fafs Oel.
"	"	ult.	Kramer P. H.	Hügelshelm	2 Fafs Caffé, 1 Rolle Stockfisch, 1 Fafs Kreide, 1 . Schwefel, 5 Fafs Oel, 13 Collis Divers.
"	106	1	Dieselbe!	id.	8 . Oel, 1 1/2 Fafs Vitriol, 1 Thm Wein.
"	"	2	Sarburg et Ulrich	Strassburg.	2 Collis Tabac, 1 Fafs Divers.
"	109	2	Filmann Joh.	Speier.	1 Fafs Divers.
"	110	5	Aff. H.	Mannheim.	3 . und 2 Kisten Tabac, 1 Fafs Oel, 1 Rolle Stockfisch, 2 Divers.
"	111	2	Südenabel G.	Heidelberg.	1 Fafs Oel.
"	115	ult.	Menger Pd.	Frankenthal.	2 . , 1 Rolle Stockfisch, 1 Fafs Caffé, 3 . Divers.
"	117	4	Frank H.	Heidelberg	12 Stück Messelstein, 1 Fafs Caffé.
"	126	ult.	Dieselbe!	id.	2 Collis Caffé, 1 Fafs Zucker, 1 Fafs Tabac, 2 Fafs Divers.

Dass vorstehender Auszug mit dem Krahnens Register übereinstimme, bezeugen  
hiermit, Hochst den 1. Juni 1824.

Der Krahnensmeister,  
Gen. Dannhauser.

Der Wäpsergüter-Beistatter,  
Gen. Joh. Hochheimer.

Für die Richtigkeit der offiziellen Ausfertigung dieser Auszüge  
Hochst am 2. Juni 1824.

1. L. S. / Herzoglich Nassauisches Amt,  
Gen. Hendel.

Auszug  
aus dem Hochster-Krahn-Register vom Jahre 1787, über die in dem  
Hafen zu Hochst nach dem Oberrhein eingehrahten Kaufmannsgüter.

Jahr	Seite des Krahn-Regist.	Satz des Schiffers.	Namen des Schiffers.	Dessen Wohnort.	Benennung der eingehrahten Güter.
1787	10	12	Kreps Ch.	Strassburg	10 Ballen Blauholz.
"	11	15	Ueberle P.	Heidelberg	158 Stück Messelisen.
"	12	9	Sarburger	Strassburg	13 Ballen Blauholz.
"		10	Schmitt Jos.	Heidelberg	12 Tonnen Thran.
"	16	6	Bachof N.	Mannheim	132 Stück Messelisen.
"	21	5 a 7	Ueberle Pet.	Heidelberg	46 " id. 8 Fafs und 9 Tonnen Thran.
"		alt.	Bonnatschler	Mannheim	13 Ballen Blauholz.
"	23	7	Ueberle Pet.	Heidelberg	8 Tonnen Thran.
"		15	Viet N.	Nickargruch.	16 Ballen und 13 Stück Farbholz.
"	24	2	Knobel Joh.	Heidelberg	54 Stück Messelisen.
"	26	7	Gob Fried.	Heilbronn	58 Stück id.
"		8-9	Derselbe.	id.	16 " id. und 3 Ambos.
"	29	per alt.	Derselbe.	id.	22 " id.
"	33	2-3	Viet Peter	Nickargruch.	1 Pfeife Oel, 3 Tonnen Thran.
"		6-7	Koenig P.	Frankenthal	2 Zulast, 1 Schm Wein.
"		8	Ueberle Pet.	Heidelberg	64 Stück Messelisen.
"		12	Derselbe.	id.	3 Fafs Gewürz.
"		alt.	Schmitt Jos.	id.	16 Tonnen Thran.
"	34	1	Derselbe.	id.	13 Ballen Farbholz.
"		alt.	Derselbe.	id.	6 Tonnen Thran.
"	35	12 13	Knobel	id.	24 Stück Messelisen, 16 Fafs Zucker, 6 Fafs Caffe, 3 Fafs Oel.
"	37	11 a 13	Ueberle Pet.	Speier	102 Stück Messelisen, 2 Fafs Caffe, 2 Fafs Oel.
"	38	12	Gob Fried.	Heilbronn	18 " id.
"	39	1	Ruber Ch.	Mannheim	5 Kisten Tabac.
"	41	7-8	Gob Fried.	Heilbronn	20 Fafs Gupcisen.
"	43	5	Schmitt Jos.	Heidelberg	31 Tonnen Thran.
"		11 a 13	Heil Jacob	Worms	1 Fafs Caffe, 1 Fafs Zucker, 1 Ballen Pfeffer, 1 Ballen Pfefferstaub.

Dass vorstehender Auszug mit dem Krahn-Register übereinstimme, bezeugen  
hiermit, Hochst den 1ten Juni 1787

Der Krahnmeister,  
Gen. Dannhausser.

Der Wassergüter-Verstatter,  
Gen. Joh. Hochheimer.

Für die Richtigkeit der officiellen Ausfertigung dieser Auszüge, Hochst am 2ten Juni 1787.  
Königlich Nassauisches Amt  
Gen. Heindel.

Geschehen Mainz den 1ten Juni 1824.

In Gegenwart  
des Großherzoglich Badischen  
Abgeordneten zur Rheinschiff-  
fahrts-Central-Commission.

Erschien der Neckar-Schiffer Philipp Schmitt von Reichartsmünd, und machte folgende Anzeige:

Derselbe sey mit einer in Höchst für Heilbronn geladenen Fracht von 3000 Fäu-  
gen Mineralwasser und 1/4 Stück Masseln mit seinem Schiffe das Glück genannt,  
von 13 1/2 Centner Ladungsfähigkeit am hiesigen Erhebungsamte nicht eher abgefertiget  
worden, als bis derselbe die ihm von der hiesigen Hafens-Inspection abverlangten hällten  
stadtsischen Gebühren mit zwanzig vier Gulden 5 Kreuzer entrichtet gehabt, worüber  
demselben eine Quittung ausgestellt, auch ein von dem Hafens-Inspector ausgestell-  
tes Reser zur Unterschrift vorgelegt worden, laut welchem künftig dies von ihm  
hisher ohne Widerspruch ausgeübte Fehrt in und aus dem Main nicht mehr gestat-  
tet seyn soll.

Die Quittung wurde in Original beigebracht, und davon die anliegende Abschrift 1. 2. 1  
genommen.

Da nun diese Entrichtung der hällten Krahnens- und Hafens- Gebühren ihm Compa-  
renten, bei seiner früheren Fahrten nach Höchst und Frankfurt 9. 16. 1 nie abge-  
fordert, überhaupt auch hier nie derartige Anstände gemacht worden, so sieht er sich  
verantwortlich, hieron die Anzeige gehoerigen Orts zu machen und darauf anzutragen,  
dass ihm der Anspruch auf Wiedererstattung dieser als Bedingung seiner Weiter-  
fahrt ihm abverlangten neuen Auflage vorbehalten werde.

Hierüber wurde zum Behuf der weiteren Erörterung, das vorstehende Protocoll ab-  
gehalten, vorgelesen und von dem Philipp Schmitt eigenhändig unterschrieben.

A. d. g. s.

Ges. Philipp Schmitt.

1. 2. 1 Einnahme der Krahnens- Waag- und Hafens- Gebühren.

Empfangen von Herrn Ph. Schmitt für 3000 Fäuße Selt. Wasser und 1/4 Stück Masseln.

N. des Zug.	Kilogrammen.	Waaggebühren.			Krahnengebühren.			Hafengebühren.			Total aller Gebühren.		
		Frs.	Gr.	St.	Frs.	Gr.	St.	Frs.	Gr.	St.	Frs.	Gr.	St.
866.	32500	12	50	0	26	87	5	12	50	0	51	87	5
											Total aller Gebühren		
											fl.	Kr.	St.
											25	5	0

Sage die Summe von zwanzig vier Gulden, 5 Kreuz.

Mainz den 29. Mai 1824.

Für welche hiermit quittirt,

Für den Einnemer,

Ges. F. Kaden.

N<sup>o</sup> 928.

Die verlangte Beantwortung der Frage, ob der Art. 12. der Rhein-Octroi-Convention hinsichtlich des gezwungenen Umschlages bisher in dem Stations-Hafen zu Mainz buchstäblich in Vollzug gesetzt worden sey, betreffend.

Das am 8<sup>ten</sup> l. M. erhaltene kaiserliche Rescript S<sup>II</sup>. in nebenstehendem Betreff, hat uns veranlaßt, über die darin von uns verlangte Auskunft das hiesige Erhebungs-Amt sogleich zum Bericht aufzufordern. Da nun derselbe heute bei uns eingegangen ist; so beilehen wir uns, einer hochpreislichen Central-Commission diese, die Beantwortung der in D<sup>ies</sup> stehenden Frage, enthaltende berichtliche Darstellung sogleich in orig. gehorsamst einzusenden.

Mainz am 12<sup>ten</sup> Mai 1824.

Die provisorische Verwaltungs-Commission der Rhein-Schiffahrt,

Gen. Oekhart.

vdt. Oekh.

An  
die hochpreussliche  
Central-Commission  
für die Rheinschiffahrts-  
Angelegenheiten

in

Mainz.

B. 24

An  
die hochlöbliche provisorische  
Verwaltungs-Commission der  
Rheinschiffahrt.

Ad N<sup>o</sup> 911 vom 10<sup>ten</sup> Mai 1821.

Die Verfügung des Art. 12 der Cetroi-  
Convention von 1801 und deren Aus-  
übung betreffend.

Mainz den 10<sup>ten</sup> Mai 1821.

Durch den verehrlichen Beschluss hochlöblicher Verwaltungs-  
Commission vom heutigen N<sup>o</sup> 911, ist dem Erhebungs-Amte dahier  
die Würdigung zugekommen, ohne Verzug über die Fragen Bericht  
zu erstatten:

Ob der Art. 12 der Convention von 1801 bisher buchstäblich in  
Vollzug gesetzt worden, d. i. ob die Befreiung von dem gezwun-  
genen Umschlag zu Mainz ausschließlich den von Frankfurt  
kommenden oder dahin gehenden Fahrzeugen zugestanden worden,  
oder ob nach einer weniger strengen Observanz auch von anderen  
Orten des Rheins als Frankfurt kommende oder dahin gehende  
Fahrzeuge diese Ausnahme von dem gezwungenen Umschlag zu  
Mainz genossen haben.

Zur schuldigen Beantwortung dieser Fragen verfehle ich nicht zu  
berichten, daß bisher der Art. 12 der Convention von 1801 nicht buch-  
stäblich in Vollzug gesetzt wurde; d. i. daß jene Fahrzeuge, welche  
von dem Oberrhein kommend, in den Rhein gefahren sind, sich nicht  
von ihrem Wege entfernt und dahier umgeladen haben, wenn sie auch  
Güter geladen hatten, welche für einen anderen Ort des Rheins als  
Frankfurt, wie Hochst, Offenbach oder Hanau bestimmt waren;  
und daß auch Fahrzeuge, welche von anderen Orten des Rheins  
als Frankfurt nach dem Oberrhein gefahren sind, nicht zum Aus-  
laden oder Überschlagen ihrer verladenen Güter angehalten wurden,  
und

und mithin die Vergünstigung einer Ausnahme von dem gewöhnlichen Umschlag zu Mainz genossen haben.

Alle diese Fahrzeuge hatten jedoch keine solche Güter geladen, welche der großen Rheinschiffahrt zugehörten, auf einem Nebenwege zur Umgehung der bisher bestandenen Ordnung und der Gerechtsamen der Stadt Mainz, von der Rheinstraße ab und durch den Main wieder auf den Rhein gebracht wurden. Die Ladungen dieser Fahrzeuge bestanden größtentheils aus Brandholz, Tapholz, leeren Fässern, Salz, Mineralwasser, Sandsteinen etc. nämlich solchen Gütern, welche von dem Umschlage dahier befreit sind. Hierüber werden die Manifeste die nähere Aufklärung geben.

Gex: Gergens.

Pb.

## Uebersicht

der in dem Jahr 1818 zu Höchst nach dem Oberrhein  
eingekrahten Gütern betreffend.

Jahr	Monat	Tag	Namen der Schiffer	Dein Wohnort.	Benennung der eingekrahten Güter.
1818	Jänner	16	Simon Gabel	Drausenheim	29 Stück rohes Eisen.
"	Febr.	3	Jacob Dörsenbach	Heidelberg	20 Fässer Weid, 10 Fäss Cichorie.
"	"	5	Valentin Ueberle	Speyer	18 Ballen Tabac.
"	"	13	Joh. Kappes	Hasmersheim	234 Stück rohes Eisen.
"	"	16	Wendel Staab	Neckargemünd	60 Stück rohes Eisen, 10 Fässer Wascheisen.
"	"	21	Joh. Bastian	Nackenheim	26 Stück rohes Eisen, 7 Stück Hammergeschirr.
"	März	4	Joh. Neuf	Mannheim	5 Fässer Tabac.
"	"	6	Kappes	Hasmersheim	50 Stück rohes Eisen.
"	"	19	Andreas Krieffel	Strasbourg	14 Collis Diverser.
"	"	20	Andreas Frey	Basel	105 Tonnen Hagel, 2 Block Blei et 9 Collis Taback.
"	April	4	Friedrich Prohr	Freystätt	10 Fässer Weid.
"	"	16	Zabern W	Strasbourg	5 Fässer Weid
"	"	23	Joh. Bastian	Nackenheim	26 Stück Hammergeschirr
"	"	26	Abraham Wolff	Freystätt	8 Fässer Tabac.
"	Mai	4	Johann Andree	Mainz	6 Fässer Mineralweis, 2 Fässer Arsenic, 1 Fass Samen, 6 Rollen Linen.
"	"	12	David Prohr	Freystätt	9 Fässer Wein, 2 Kisten Tabac 150 Sacke Cichorie.
"	Juni	1	Philipp Prippert	Mannheim	12 Fässer Taback.
"	"	6	Staab	Eberbach	15 Stück Hammergeschirr
"	"	10	Abraham Wolff	Freystätt	104 Sacke Cichorie
"	"	12	Jacob Hauch	Heidelberg	6 Fässer Zucker, 2 Fässer Cichorie.
"	"	23	Fritz Prippert	Mannheim	19 Fässer Zucker.
"	Juli	10	Kappes	Hasmersheim	121 Stück rohes Eisen, 15 Stück Hammergeschirr.
"	"	17	Johann Neuf	Mannheim	17 Tonnen Glätte, 36 Fässer Zucker.

Jahr	Monat	Tag	Nahmen der Schiffer.	Dessen Wohnort.	Benennung der eingekrahten Güter
1818	Juli	18	Krippes	Hasmersheim	141 Stück rohes Eisen / 100 Ct. Ham- murgeschirr.
"	"	21	Abraham Wolf	Freystätt	21 Fässer Weid.
"	"	22	Andreas Gabern	Strasburg	6 Collis Diverser
"	"	27	Jacob Homburger	Heidelberg	57 Fässer Zucker
"	"	30	Krippes	Hasmersheim	56 Stück rohes Eisen, 25 Stück St. 1 Fäß Licorie, 1 Fäß Tabac.
"	Aug.	6	Martin Köhler	Mannheim	2 Fäß Braunstein, 1 Fäß Vitriol.
"	"	8	Franz Mathes	Mainz	30 Fäß Zucker, 2 Fäß Tabac.
"	"	17	Joh. Kaffner	Mannheim	7 Collis Taback.
"	"	20	Abraham Wolf	Freystätt	8 Block Blei
"	"	23	Johann Anaris	Mainz	1 Fäß Arsenic, 6 Fäß Weid, 5 Fäß Tabac, 63 Fässer Zucker.
"	"	27	Johann Cordan	Mannheim	184 Stück rohes Eisen
"	Sept.	7	Joh. Maber	Hasmersheim	88 Block Blei, 5 Fäß Wein
"	"	10	Arnold W.	Heidelberg	14 Fäß Zucker, 2 Fäß Licorie, 148 Stück rohes Eisen, 3 Stück Hammergeschirr
"	"	16	Friedrich Prohr	Freystätt	84 Sacke Licorie, 6 Fäß Tabac.
"	"	19	Caspar Schreckenberg	Mannheim	15 Fäß Zucker, 4 Fäß Wein
"	"	22	Krippes	Hasmersheim	84 Stück rohes Eisen, 5 Fäß alles Eisen.
"	"	24	Johann Traut	Obernberg	18 Fäß Eisen
"	"	25	Simon Gabel	Dusenheim	56 Stück rohes Eisen.
"	"	29	Ludwig Spatz	Heidelberg	61 Block Blei, 25 Fäß Weid, 44 Fäß Zucker
"	Octob.	1	Theobald Gabern	Strasburg	12 Fäß Weid, 1 Ballon Wüxeln
"	"	3	Andreas Frey	Basel	7 Fäß Tabac
"	"	10	Daniel Hebele	Speyer	4 Fäß Licorie, 1 Fäß Rippen- Tabac.
"	"	10	Joh. Andrus	Mainz	4 Fäß Leim, 1 Kiste Tabac, 25 Fäß Arsenic, 1 Fäß Schmetz- tigel.
"	"	11	Philipp Pippert	Mannheim	6 Fäß Licorie, 52 Fäß Zucker, 50 Fäß Weid, 11 Fäß Tabacs. Rippen.



Jahr	Monat	Tag	Namen des Schiffers.	Ort Wohnort	Benennung der eingekrahten Güter.
1818	Octob.	19.	Valentin Heberle	Speyer	15 Fass Zucker.
"	"	21	Andreas Gabern	Strasbourg	2 Fass Tabac, 3 Fass Cichorie
"	"	23	Jacob Dörrenbach	Heidelberg	36 Fass Awenick, 2 Fass Anis.
"	"	30	Valentin Heberle	Speyer	6 Fass Tabac, 1 Fass Caffee, 3 Fass Cichorie, 50 Fass Zucker
"	"	30	Dionard Esen	Worms	1 Fass Wein, 2 Fass Cichorie 38 Fass Zucker.
"	Nov.	4	Joh. Neuf	Mannheim	3 Block Blei, 2 Fass Tabac, 1 Fass Eszig.
"	"	5	Simon Gabel	Dusenheim	8 Fass Cichorie, 113 Fass Zucker 1 Ballen Tabac.
"	"	13	Joh. Hartmann	Worms	1 Fass Cichorie, 62 Stück Ham- mergeschirr, 43 Stück desgley
"	"	16	Jacob Dörrenbach	Heidelberg	2 Fass Tabac, 2 Fass Cichorie.
"	"	18	Joh. Stob	Haamersheim	72 Fass Zucker, 2 Fass Cichorie, 1 Fass Hornspitzen, 22 Tonnen Thran.
"	"	21	August Krämer	Kügelshaim	62 Stück rohes Eisen
"	"	21	Simon Hies	Strasbourg	18 Stück Hammergeschirr.
"	"	25	Joh. Kaffner	Heidelberg	1 Fass Stärk, 18 Collis Diverse.
"	"	27	Fritz Villmann	Speyer	32 Fass Zucker, 189 Block Blei, 80 Tonnen Glätte, 7 Fass Waid, 1 Fass Cichorie.
"	Dec.	1	David Meyer	Strasbourg	4 Fass Tabac, 3 Fass Cichorie.
"	"	3	Krauth	Eberbach	1 Fass Siegel, 1 Fass Schiffsseil
"	"	6	Georg Esen	Worms	209 Stück rohes Eisen, 42 Stück Hammergeschirr.
"	"	6	Abraham Wolf	Freystätt	5 Fass Cichorie, 1 Fass Tabac.
"	"	8	Michael Köhler	Mannheim	5 Fass Trapp, 1 Fass Schiffsseil
					4 Sack Anis, 1 Fass Brandwein, 7 Fass Cichorie, 4 Fass Zucker 2 Fass Tabac, 1 Fass Cichorie.

Jahr	Monat	Tag	Namen der Schiffer.	Deren Wohnort	Benennung der eingekrahten Güter.
1818	Dec.	12	Daniel Meibach	Speyer	3 Fäße Licchorie, 16 Stück Ham- mageschive.

Vorstehenden Auszug mit dem Krahnens-Register gleichlautend  
befunden bescheinigt.

Hochst den 1. Juni 1821.

Gez. Dannhauer.

Herrn Krahnens-Meister

Joh. Hochheimer.

Wäpsergüter-Bestätter.

Die richtige Ausfertigung dieses von Amts wegen gefertigten  
Auszugs des Wäpsergüter-Bestätters Hochheimer. Behufs  
der Erledigung einer desfalligen Requisition des hiesigen  
Herrschgl. Wasserrollamts - wird anmit amtlich bestätigt.

Hochst den 1. Juni 1821.

Herrschgl. Naf. Amt

Gezeichnet / Hendel.

/ L. S. /

Anlage zum 24. Protocoll vom 9. Juni 1824.

N<sup>o</sup> 1017

Die von dem Herrn Bürgermeister dem  
Stations-Control-Amte dahin dringend  
anempfohlene Mitwirkung zur Aufrecht-  
haltung der gesetzlichen Umschlags Rechte  
der Stadt Mainz betreffend.

In der Anlage haben wir die Ehre, einer hochpreislichen  
Central-Commission den in nebenstehendem Betreff von  
dem Stations-Control-Amte allhier erstatteten Bericht  
samt der dazu gehörigen Anlage der bestehenden Verordnung  
gemäß abschriftlich zur hochgefälligen Einsicht vorzu-  
legen, und beziehen uns übrigens auf unsere beide hierher  
gehörige gehorsamste Berichte vom 3. und 17. l. M. Zahl  
824 & 943.

Mainz am 24. Mai 1824.

Die provisorische Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt

Gerechnet, Eckhart

4. Orth.

An die hochpreisliche  
Central-Commission  
für die  
Rheinschiffahrts-Angelegenheiten  
in Mainz

Mainz den 20. Mai 1824.

## Hochlöbliche provisorische Verwaltungs-Commission

Die Güterladungen im Main  
bestimmt für den Oberrhein, und  
und jene vom Oberrhein in den  
Main betreffend.

Aus dem hier in Original hier gehorsamst angebotenen Schreiben, wolle die hochlöbliche Commission zu ersehen belieben, welches gegenwärtig die Ansichten des Hohen Bürgermeisters der Stadt Mainz von jenen Güter-Ladungen, welche aus dem Oberrhein kommen, und in den Main gehen, und welche aus dem Main kommen, um in den Oberrhein zu gehen, sind.

Diese bisher aus dem Main in den Oberrhein gehende Ladungen, unterlagen zeither nicht der Verifikation des Stations-Controleurs, da sie nicht wirklich in dem Stations-Hafen geladen worden sind, oder denselben wie die Ladungen, welche direct von Coeln nach Frankfurt gehen, den Stationshafen passirt haben. Deswegen auch diesem Amte die Manifeste bei der Ankunft zur Verifikation nicht vorgelegt, sondern nur auf dem Rheinroll-Amte zur Einsicht und Entrichtung der Gebühre abgegeben worden sind. Was jene Ladungen betrifft, welche aus dem Oberrhein kommen um in den Main zu gehen, so wurden nur dann die Manifeste auf dem Stations-Controll-Amte dahier abgegeben, wenn die Ladung zugleich auch Güter, bestimmt für den Hafen von Mainz, enthielt, bestand die Ladung aber bloßlich aus Gütern, bestimmt für den Main, so blieben die Manifeste in Mannheim zurück, indem die Ladung angesehen ward, als ob sie den Hafen von Mainz nicht berühre.

Wenn nun nach den Ansichten der Stadt Mainz künftig jene Ladungen, welche aus dem Oberrhein kommen und nicht direct für Frankfurt, sondern für einen Hafen unterhalb Frankfurt bestimmt sind, oder unterhalb Frankfurt geladen worden sind, um in den Oberrhein zu gehen, dem Umschlage dahier unterworfen werden sollen, und die hochlöbliche Rheinschiffahrts-Behörde hierbei keinen Anstand fände, so müßte von derselben vordersamst  
die

die Einleitung getroffen werden, dass von allen aus dem Main kommenden Ladungen, dem Stations-Control. Amte die Manifeste zum Visiren vorgelegt werden müssen. Ferner müsste dem Zollamte zu Mannheim der Befehl ertheilt werden, dass allen Schiffen, wenn sie auch keine Güter, bestimmt für den Hafen von Mainz, geladen haben, und in den Main fahren, ihre Manifeste, um sie dahier vorzulegen, mitgegeben werden, und keine eher in den Main eingelassen werde, bis seine Ladung geprüft, und sein Manifest visirt worden ist. Auf welche Weise aber verhindert werden soll, dass von dem Oberrhein kein Schiffes, ohne vorher sein Manifest dahier präsentirt zu haben, oder geht es unterhalb Mannheim ab, das hier zu fertigende Manifest vorgelegt hat, in den Main einlaufe, muss ich höherer Entscheidung überlassen.

Nach geschehener Verifikation dieser Manifeste, müssten dieselbe den Schiffen, wenn sie Güter, bestimmt für Frankfurt, an Bord haben, denenselben mit bis Frankfurt gegeben werden, damit durch das dortige Stations-Control. Amt constatirt würde ob die Erklärung des Schiffers ricksichtlich der Bestimmung richtig gewesen sey.

Da ich nicht weis ob indessen die hochlöbliche Behörde durch die Stadt Mainz vielleicht schon über diesen Gegenstand zur näheren Entscheidung in Kenntniß gesetzt worden ist, so hielt ich es für Pflicht hiervon die schuldige Anzeige zu machen, und bitte mir zu meiner Bemessung bei erst eintretendem Falle die nöthigen Verhaltungs-Befehle ertheilen zu wollen.

(unter.) Kraemer.

Für gleichlautende Abschrift.

(unter.) Oeth.

N<sup>o</sup> 847

Abschrift.

Mainz den 12. Mai 1824.

Der Großherzoglich Hessische  
Bürgermeister der Stadt Mainz.

An den Herren Stations-Controleur dahier.

Das Anhalten des Schiffers Maurer  
von Niederhausen betreffend.

Aus besonderer Rücksicht gegen die mir sehr achtbare Verwendung Großherzoglicher Regierung, und um in dem demaligen Zeitpunkte, wo man mit beispielloser Unverschämtheit so viel Gehässiges gegen die Stadt Mainz verbreitet, ein auffallendes Beispiel von Nachsicht und zugleich von Bereitwilligkeit zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt ein Opfer zu bringen, zu geben, habe ich mich entschlossen dem Schiffer Maurer von Niederhausen, der nach den tractatmäßigen Bestimmungen des der Stadt Mainz zustehenden Umschlag-Rechtes, seine in Hochheim geladenen Güter in dem hiesigen Hafen hätte ausladen müssen, gegen Bezahlung der halben städtischen Gebühren, und gegen Ausstellung eines Reserves, worin es ausdrücklich gesagt wird, daß in allenfalligen Wiederholungs-Fällen, die nun zum letztenmale bewilligte Begünstigung nie wieder Statt haben werde, vorbeifahren zu lassen.

Ich habe die Ehre, Sie, Herr Stations-Controleur, hiervon in Kenntniß zu setzen, und zugleich die Bitte damit zu verbinden Ihre größte Sorgfalt dahin zu verwenden, daß künftig alles aus dem Main in den Oberrhein, oder aus dem Oberrhein in den Main gehendes Gut, welches nicht von Frankfurt kommt, oder für Frankfurt bestimmt, und also ausgenommen ist, hier umgeladen, und zu dem Ende jeder solcher Schiffer bei seiner Herkunft und vor dessen Abfertigung auf dem Zollamte angewiesen werde, sein Manifest der Hafen-Inspection vorzulegen.

1. untersch. Freiherr von Jungenfeld.

Für gleichlautende Abschrift.

Georg Orth.

A. 4.